

Satzung für Pfarreisynode und Pfarreirat der Pfarrei St. Petrus

Die Pfarreisynode ist Ausdruck dafür, dass **alle** Pfarreimitglieder Verantwortung für den Aufbau lebendiger Kirche vor Ort und dadurch für den Heils- und Weltauftrag der Kirche tragen. Sie soll den Pfarrgemeinderat ablösen.

§ 1 Aufgaben der Pfarreisynode

1. Die Pfarreisynode hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Pfarrer die Richtlinien in allen pastoralen und gesellschaftlichen Anliegen der Pfarrei zu beraten oder zu beschließen. Sie soll auch Ideen für die Umsetzung entwickeln. Die Mitglieder sollen möglichst bei der Umsetzung mitwirken.
2. Die Pfarreisynode soll insbesondere
 - a. pastorale Anliegen der Pfarrei beraten und beschließen;
 - b. im Rahmen der diözesanen Pastoralplanung pastorale Richtlinien für die Arbeit in der Pfarrei beschließen;
 - c. den Kirchortsräten Anregungen geben und deren Arbeit unterstützen;
 - d. die Arbeit von Organisationen und Gruppen, die in der gesamten Pfarrei wirken, anregen;
 - e. die Durchführung gemeinsamer Aufgaben für die gesamte Pfarrei und die Schaffung der dazu erforderlichen Einrichtungen beschließen.

§ 2 Bildung und Zusammensetzung der Synode

1. In der Pfarrei St. Petrus wird eine Pfarreisynode an Stelle des bisherigen Pfarrgemeinderates eingesetzt.
2. Zur Pfarreisynode gehören alle Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Kirchortsräte, jeweils bis zu zwei Vertreter der Gruppen und Einrichtungen, die zur Pfarrei St. Petrus gehören, das pastorale Team und bei jeder Versammlung bis zu 20 weitere Pfarreimitglieder.

§ 3 Amtszeit

Die Pfarreisynode besteht für die Amtszeit des Kirchenvorstandes und der Kirchortsräte. Ihre Amtszeit endet mit dem Zusammentritt der neuen Synode.

§ 4 Versammlung der Pfarreisyndode

1. Die Pfarreisyndode versammelt sich in der Regel zweimal im Jahr.
2. Der Termin der Versammlung ist mindestens einen Monat vorher vom Pfarreirat öffentlich bekanntzugeben. Dabei ist auch einzelnen Pfarreimitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, sich für die Teilnahme an der Pfarreisyndode anzumelden.
3. Mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung lädt der Pfarreirat die einzelnen Teilnehmer schriftlich oder elektronisch persönlich zu der Pfarreisyndode ein.
4. Die Pfarreisyndode muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Kirchortsrat, der Kirchenvorstand, der Pfarrer oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen. In diesen Fällen entfallen die in § 4 Abs. 2 u.3 genannten Fristen.
5. Die Versammlungen sind öffentlich.
6. Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, der von der Synode befürwortet wird, so ist in dieser Versammlung eine Beschlussfassung nicht möglich. Über den Antrag ist im Pfarreirat in einer Sitzung, die in angemessener Frist stattfindet und in der der Pfarrer seine Gründe darlegt, erneut zu beraten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Bischof zur Entscheidung angerufen werden.

§ 5 Beschlüsse

1. Die Synode ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
3. Über jede Sitzung, vor allem über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer/von der Schriftführerin, einem Pfarreiratsmitglied und dem Pfarrer zu unterschreiben. Die Niederschrift geht den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch zu und ist zu den Akten zu nehmen. Die Beschlüsse sind wie in der Pfarrei üblich zu veröffentlichen.

§ 6 Leitung der Versammlung

Der Pfarreirat bereitet die Versammlungen der Pfarreisyndode vor, legt Termin und Tagesordnung fest und leitet die Versammlung. Er hat auch die Möglichkeit, Personen einzuladen, die keine Pfarreimitglieder sind.

§ 7 Der Pfarreirat, Zusammensetzung und Aufgaben

1. Dem Pfarreirat gehören der Pfarrer und jeweils zwei von den Kirchortsräten und zwei vom Kirchenvorstand entsandte Mitglieder an. Kirchortsräte und Kirchenvorstand können nur eigene Mitglieder in den Pfarreirat entsenden.
2. Der Pfarreirat ist für die Durchführung der Pfarreisynode verantwortlich. Zwischen den Versammlungen der Pfarreisynode führt er die Geschäfte, die sich auf die pastoralen Angelegenheiten der Pfarrei beziehen. Er berichtet der Pfarreisynode über seine Tätigkeit.
3. Er soll insbesondere
 - a. den Pfarrer beraten und in der Ausübung seines Amtes unterstützen;
 - b. die Pfarreisynode einberufen und leiten;
 - c. Sorge dafür tragen, dass die Beschlüsse der Synode umgesetzt werden;
 - d. die Anliegen der Kirchortsräte und des Kirchenvorstandes sammeln, deren Arbeit unterstützen und aufeinander abstimmen;
 - e. entsprechend § 35 Abs. 2 und Abs. 3 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim vom 01.10.2000 in der jeweils geltenden Fassung zur Haushaltsvorlage des Kirchenvorstandes Stellung nehmen;
 - f. ein Mitglied in den Dekanatspastoralrat entsenden;
 - g. den Bischof vor der Neubesetzung der Pfarrstelle über die örtliche Situation unterrichten;
 - h. die Anliegen der Pfarrei in der Öffentlichkeit vertreten;
4. Der Pfarreirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.

§ 8 Sitzung und Leitung des Pfarreirates

1. Der Pfarreirat kommt in der Regel alle vier bis acht Wochen zusammen.
2. Er wählt aus seiner Mitte einen Pfarreirat-Vorsitzenden.
3. Der Pfarreirat kommt auf Einladung des Pfarreirates-Vorsitzenden oder des Pfarrers zusammen.

§ 9 Befristung

Diese Satzung endet am 31. Dezember 2020